

Allgemeinverfügung
anlässlich der Unwetterwarnung des Deutschen
Wetterdienstes vom 16.01.2024
in der Gemeinde Kleinblittersdorf

Die Ortpolizeibehörde der Gemeinde Kleinblittersdorf erlässt aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) in Verbindung mit §§ 76 Abs. 3, 80 Abs. 1, Abs. 2, 81 Abs. 1 SPolG nachfolgende

Allgemeinverfügung:

- (1) Diese Allgemeinverfügung gilt für die Gemeinde Kleinblittersdorf ab Mittwoch, den 17.01.2024, ab 06:00 Uhr bis Donnerstag, den 18.01.2024, 04:00 Uhr.
- (2) Das Betreten von allen öffentlichen Grünanlagen wird untersagt. Das Betretungsverbot gilt auch für alle öffentlich zugänglichen von der Gemeinde unterhaltenen Grünanlagen. Ebenso für alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze.
- (3) Das Betreten des Waldes, sowie aller zugehörigen Wege und Plätze, wird untersagt.
- (4) Das Betreten der Eisflächen fließender und stehender öffentlicher Gewässer wird untersagt. Hierzu gehören insbesondere Flüsse, Bäche, Seen, Teiche und Weiher.
- (5) Das Betreten von allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen wird untersagt.
- (6) Vom zeitweiligen Betretungsverbot sind die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Ordnungsamtes und berechtigte Beschäftigte der Gemeinde Kleinblittersdorf ausgenommen.
- (7) Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.
- (8) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung bei der Gemeinde Kleinblittersdorf, Rathausstraße 16-18, 66271 Kleinblittersdorf, zu den üblichen Sprechzeiten, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Kleinblittersdorf, Rathausstraße 16-18, 66271 Kleinblittersdorf erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Sie das Recht, gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Str. 15, 66740 Saarlouis, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Kleinblittersdorf, den 16.01.2024

Rainer Lang

Der Bürgermeister als Ortpolizeibehörde